

Beurkundung 28.10.14



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

36 C 688/13m - 26
(Bitte in allen Eingaben anführen)
Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 61528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die RichterIn Mag. Karin Cabjolsky in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, wider die beklagte Partei [REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 7, wegen (zuletzt) Euro 606,- samt Anhang nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen Euro 606,- samt 4 % Zinsen aus Euro 1.326,- von 23.8.2013 bis 4.10.2013 und aus Euro 606,- seit 5.10.2013 zu bezahlen sowie die mit Euro 1.412,68 (darin enthalten Euro 151,98 USt und Euro 496,40 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen. ok

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 3.7.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem das von [REDACTED] gelenkte und gehaltene Klagsfahrzeug, ein Motorrad der Marke KTM mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] und das von [REDACTED] gelenkte und bei der beklagten Partei haftpflichtversicherte Beklagtenfahrzeug, ein PKW mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren.

Die klagende Partei begehrte mit ihrer Klage vom 17.10.2013 zunächst die Zuerkennung eines Betrages von Euro 1.326,- samt 4 % Zinsen seit 23.8.2013 an Ersatzfahrzeugkosten und brachte dazu vor, dass das Alleinverschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalles den Beklagtenlenker getroffen habe, welches auch seitens der beklagten Partei anerkannt

worden sei. Der Lenker und Halter des Klagsfahrzeuges habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Honda NC 700 in der Zeit von 19.7. bis 2.8.2013, sohin für 13 Tage à Euro 120,- in Anspruch genommen. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von Euro 1.560,- abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag von Euro 234,-, sohin Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von Euro 1.326,- entstanden. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten. Das Motorrad des [REDACTED] sei infolge des verfahrensgegenständlichen Unfalles derart beschädigt gewesen, dass es nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen sei. Die klagende Partei habe das beschädigte Motorrad des [REDACTED] am 10.7.2013 mit dem Auftrag übernommen, bei der beklagten Partei eine Deckungszusage über die Reparaturkosten einzuholen und nach Vorliegen einer solchen die Reparatur durchzuführen. Außerdem habe der Geschädigte bei der klagenden Partei zugleich das Ersatzmotorrad der Marke Honda NC700 gemietet. Die klagende Partei habe noch am selben Tag eine Deckungsanfrage an die beklagte Partei gestellt, wobei die beklagte Partei am 11.7.2013 mitgeteilt habe, dass das Gutachten abzuwarten bleibe. Am 15.7.2013 sei das beschädigte Motorrad von einem Sachverständigen der beklagten Partei besichtigt worden. Am Nachmittag des 18.7.2013 habe die beklagte Partei sodann die Deckungszusage laut Gutachten erteilt, woraufhin die klagende Partei am Morgen des nächsten Tages, sohin am 19.7.2013 die für die Reparatur nötigen Ersatzteile bestellt habe. Die Ersatzteillieferung sei am 23.7.2013 eingetroffen, es habe sich dann jedoch herausgestellt, dass die gelieferte Felge für den Vorderreifen nicht gepasst habe. Dies habe bei genauerer Prüfung darauf zurückgeführt werden können, dass die vom Zulieferer angegebene Artikelnummer nicht mit der Artikelbezeichnung übereingestimmt habe, sodass nach entsprechender Rücksprache mit dem Zulieferer und Bekanntgabe der richtigen Artikelnummer die richtige Felge neu bestellt habe werden müssen. Die zweite Lieferung der Felge sei sodann am 1.8.2013 eingetroffen, daraufhin sei die Reparatur am 7.8.2013 fertiggestellt worden und der Halter des Klagsfahrzeuges darüber informiert worden. Dieser habe sein repariertes Motorrad noch am selben Tag von der klagenden Partei abgeholt und habe das Mietmotorrad an die klagende Partei zurückgegeben. Der infolge des Verkehrsunfalles Geschädigte habe das Mietmotorrad bis zur Fertigstellung der Reparatur für 28 Tage in Anspruch nehmen müssen, doch habe die klagende Partei aus Kulanzgründen ohnehin nur 13 Tage verrechnet. Es seien daher Ersatzfahrzeugkosten für 13 Tage à Euro 120,-, sohin von Euro 1.560,- abzüglich eines 15 % Eigengebrauchsabschlages von Euro 234,-, sohin Ersatzfahrzeugkosten von Euro 1.326,- entstanden, für welche die beklagte Partei im Rahmen Ihrer Schadenersatzpflicht aufzukommen habe. Der Geschädigte [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Unfall an die klagende Partei zahlungshalber abgetreten und habe

ausdrücklich auch die Direktverrechnung der Mietmotorradkosten mit der beklagten Partei im Rahmen der Zessionserklärung gewünscht. Die Schadenersatzforderungen der klagenden Partei seien ab dem der Einmahnung folgenden Tag fällig, sodass der Zinsenlauf aufgrund der Einmahnung vom 22.8.2013 mit 23.8.2013 beginne. Tatsächlich habe bei der klagenden Partei hinsichtlich dieses Anspruches auf Mietfahzeugkosten ein Zahlungseingang der beklagten Partei vom 4.10.2013 gefunden werden können, sodass die klagende Partei mit Schriftsatz vom 17.12.2013 (ON 5) das Klagebegehren um diesen Betrag einschränkte und ab diesem Zeitpunkt die Zahlung eines Betrages von Euro 606,- samt 4 % Zinsen aus Euro 1.326,- vom 23.8.2013 bis 4.10.2013 sowie 4 % Zinsen aus Euro 606,- seit 5.10.2013 sowie den Ersatz der Verfahrenskosten begehrte.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 7.7.2014 brachte die klagende Partei ergänzend vor, dass der Geschädigte [REDACTED] laut Mietvertrag und laut Rechnung vom 22.8.2013 das Ersatzfahrzeug am 10.7.2013 übernommen habe, wobei der letzte Ersatzteil am 2.8.2013 bei der klagenden Partei eingetroffen sei. Daraus ergebe sich eine Nutzungsdauer des Ersatzfahrzeuges von 23 Tagen, wobei richtigerweise die Kosten für die Nutzung eines Ersatzfahrzeuges der gleichen Hubraumklasse wie das Klagsfahrzeug Euro 90,- pro Tag betragen, sodass sich für 23 Tage Nutzungsdauer à Euro 90,- Tagesnutzungskosten ein Betrag von Euro 2.070,- an Kosten für die Nutzung des Ersatzfahrzeuges ergibt. Davon sei ein Eigengebrauchsabschlag von 15 % sowie weiters ein Rabatt gemäß den Bedingungen der klagenden Partei in der Höhe von ebenfalls 15 % in Abzug zu bringen, woraus sich sohin ein Betrag von Euro 1.495,60 an Kosten für die Nutzung des Ersatzfahrzeuges durch den Geschädigten für die Dauer von 23 Tagen ergebe. Auf diesen Betrag habe die beklagte Partei einen Betrag von Euro 720,- bezahlt, sodass sich ein restlicher Betrag von Euro 775,60 an Kosten für die Nutzung des Ersatzfahrzeuges errechne. Die klagende Partei dehne jedoch das Klagebegehren nicht aus, sondern begehere weiterhin den bereits mit vorbereitendem Schriftsatz vom 17.12.2013 geltend gemachten, eingeschränkten Betrag von Euro 606,- samt Anhang.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte ein, dass die beklagte Partei im Zuge der außergerichtlichen Korrespondenz ihre Eintrittspflicht bestätigt und auch auf der Grundlage eines vorliegenden technischen Gutachtens vollständigen Schadenersatz geleistet habe. Aus dem Titel der Ersatzfahrzeugkosten habe die beklagte Partei am 2.10.2013 Euro 720,- bezahlt. Trotz des Umstandes, dass die Reparatur aus technischer Sicht innerhalb von zwei Arbeitstagen bewerkstelligt werden könne, sei die beklagte Partei ohnedies von einer 6-tägigen Reparaturdauer ausgegangen, ein darüber hinausgehender Betrag stehe der klagenden Partei jedoch nicht zu. Die beklagte Partei bestritt überdies ausdrücklich, dass

den konkreten Schadenersatzanspruch an die klagende Partei abgetreten habe. Es werde zwar nicht bestritten, dass eine sogenannte Abtretungserklärung im Blankoformat erfolgt sei. Hätte jedoch gewusst, dass er einen doch betragslich ins Gewicht fallenden, eigentlich ausschließlich ihm als Geschädigten zustehenden Anspruch in der Höhe von Euro 1.560,-, dies bei Reparaturkosten von Euro 653,86 abtrete, wäre eine derartige, der Lebenserfahrung widersprechende Zession nicht erfolgt. Die beklagte Partei bestritt überdies den Beginn des Zinsenlaufes mit 23.8.2012, weil nach Aktenlage mit diesem Stichtag keine ziffermäßige Geltendmachung unter Berücksichtigung einer üblichen Leistungsfrist gegeben gewesen sei. Abgestellt auf eine Telefaxsendung vom 22.8.2013 werde unter Berücksichtigung des Zustellerfordernisses sowie einer üblichen Leistungsfrist von 14 Tagen als Beginn des Zinsenlaufes der 6.9.2013 außer Streit gestellt. Durch den bezahlten Betrag von Euro 720,- aus dem Titel der Ersatzfahrzeugkosten sei bereits der Umstand erfasst, dass infolge nicht auf Lager befindlicher Ersatzteile sogenannte Lieferzeiten zu berücksichtigen seien. Soweit diese – bei einer kalkulierten Reparaturzeit von zwei Tagen – über vier Tage hinausgehen, werde ausdrücklich ein Verstoß gegen die den Geschädigten treffende Schadenminderungsobliegenheit eingewendet.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, nämlich in die Preisliste für Leihfahrzeuge 2013 ./A, Zessionserklärung vom 10.7.2013 ./B, Arbeitsauftrag vom 10.7.2013 ./C, Rechnung vom 22.8.2013 ./D, Mietvertrag betreffend das Ersatzfahrzeug vom 10.7.2013 ./E, Ausdruck aus dem System betreffend den Besichtigungsauftrag des Klagsfahrzeuges ./F, Besichtigungsbericht betreffend das Klagsfahrzeug samt Farblichtbildkonvolut ./I, Rechnung der vom 22.8.2013 samt Faxübermittlung vom 22.8.2013 ./2, sowie in die vom Zeugen vorgelegten Urkunden, nämlich in eine Bestellliste ./I, in eine Rechnung vom 22.7.2013 ./II, in den Rücknahmeantrag vom 29.7.2013 ./III, in die Bestellliste ./IV und in eine Sammelrechnung vom 31.7.2013 ./V, durch Einholung eines KFZ-technischen Gutachtens des Sachverständigen (in ON 22, AS 82, S 6 des Protokolles) sowie durch Vernehmung der Zeugen (ON 18, AS 60 ff, S 4 ff des Protokolles), (ON 22, AS 78 ff, S 2 ff des Protokolles), und (ON 22, AS 81, S 5 des Protokolles).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 3.7.2013 fuhr mit dem Beklagtenfahrzeug, einem Lieferwagen ohne Heckscheiben rückwärts, weil er einen Parkplatz entdeckt hatte, übersah jedoch das hinter

ihm befindliche Klagsfahrzeug und stieß gegen das Vorderrad des Klagsfahrzeuges. Das Fahrzeug des [REDACTED], ein Motorrad der Marke KTM, Type 400 LC 4, das am 30.6.1995 erstmals zum Verkehr zugelassen worden war und im Juli 2013 einen Kilometerstand von 21.409 km aufgewiesen hatte, wurde durch den Verkehrsunfall im Bereich der vorderen Felge und an der Gabel beschädigt und war aufgrund dieser Beschädigungen nicht in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand (Aussage des Zeugen [REDACTED] ON 18, AS 60 ff, S 4 ff des Protokolles; Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] in ON 22). [REDACTED] übergab sein Fahrzeug am 10.7.2013 in der Werkstatt der klagenden Partei, nämlich in der [REDACTED], zur Reparatur und vereinbarte, dass die Reparatur erst nach Deckungszusage durch die Versicherung durchgeführt werden solle (Arbeitsauftrag vom 10.7.2013, J.C). Ebenfalls am 10.7.2013 mietete [REDACTED] von der klagenden Partei für die Dauer der Reparatur ein Ersatzmotorrad zu einem Preis von Euro 90,- täglich und übernahm das Motorrad der Type NC 700 X mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] am 10.7.2013, um 11 Uhr (Mietvertrag J.E; Rechnung J.D). Am 10.7.2013 trat [REDACTED] seine aus dem Verkehrsunfall resultierenden Ansprüche gegenüber der beklagten Partei, insbesondere hinsichtlich der Reparatur- und Reparaturnebenkosten, der Abmessungs- und Prüfkosten, der Abschlepp- und Bergungskosten, der Garagierungskosten, der Kosten für Kostenvoranschläge, der Sachverständigenkosten und der Mietmotorradkosten an die klagende Partei ab (Abtretungserklärung J.B).

Die klagende Partei erstellte am 10.7.2013 einen Kostenvoranschlag hinsichtlich der beim Klagsfahrzeug durchzuführenden Reparaturen und ersuchte die beklagte Partei am 10.7.2013 um 18.17 Uhr im Wege des Versicherungskommunikationssystems [REDACTED] der beklagten Partei um Durchführung der Besichtigung. Die beklagte Partei teilte der klagenden Partei am 11.7.2013 um 9.05 Uhr mit, dass zunächst das Gutachten nach der Besichtigung des Klagsfahrzeuges abzuwarten sei. Am 15.7.2013 besichtigte der Sachverständige [REDACTED] [REDACTED] um 14.00 Uhr das Klagsfahrzeug, am 18.7.2013 übermittelte der Sachverständige [REDACTED] sein Gutachten an die beklagte Partei und die beklagte Partei erteilte am 18.7.2013 um 15.57 Uhr über das Computersystem [REDACTED] die Deckungszusage hinsichtlich der notwendigen Reparaturen am Klagsfahrzeug. Am 19.7.2013 um 9.00 Uhr wurde die Gabel des Klagsfahrzeuges in der Werkstätte der klagenden Partei überprüft und es wurden die notwendigen Ersatzteile bestellt. Am 23.7.2013 trafen die bestellten Ersatzteile bei der klagenden Partei ein, wobei sich jedoch herausstellte, dass die bestellte und gelieferte Felge sowohl optisch als auch aus konstruktionstechnischen Gründen nicht in das Klagsfahrzeug passte. Der gewerberechtliche Geschäftsführer der klagenden Partei [REDACTED] klärte schließlich in mehreren mit KTM im Zeitraum zwischen 23.7. und 29.7.2013 geführten Telefonaten auf, welche die richtige Artikelnummer für die für das Klagsfahrzeug benötigte Felge war, zumal KTM die Artikelnummer der Ersatzteile geändert

hatte und sich bei diesen Änderungen Fehler in der Bestellsoftware eingeschlichen hatten. Am 29.7.2013 gab KTM dem gewerberechtlichen Geschäftsführer der klagenden Partei [REDACTED] die richtige Artikelnummer bekannt, sodass dieser am 29.7.2013 die ihm so bekanntgegebene Felge bestellte. Die Felge wurde am 1.8.2013 in die Werkstatt geliefert, sodass die Reparatur grundsätzlich am 2.8.2013 hätte fertiggestellt werden können. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsüberlastung in der Werkstatt der klagenden Partei hatte die Reparatur jedoch tatsächlich erst am 7.8.2013 fertiggestellt werden können. Am 7.8.2013 holte sodann [REDACTED] sein repariertes Fahrzeug von der klagenden Partei ab und stellte am 7.8.2013 um 16.40 Uhr das Mietmotorrad an die klagende Partei zurück. (Aussage [REDACTED] ON 22, AS 78 ff, S 2 ff des Protokolles; Rechnung der klagenden Partei .D; Mietvertrag .E, Auszug [REDACTED] .F).

Die klagende Partei stellte für die Inanspruchnahme des Mietmotorrades im Zeitraum vom 10.7.2013 bis 7.8.2013 Mietmotorradkosten für den Zeitraum von 19.7.2013 bis 2.8.2013, sohin für 13 Tage, jedoch à Euro 120,-, sohin einen Betrag von Euro 1.560,- in Rechnung, brachte von diesem Betrag einen Eigengebrauchsabschlag von 15 % in der Höhe von Euro 234,- in Abzug, sodass die klagende Partei für die Nutzung des Mietmotorrades einen Betrag von Euro 1.326,- in Rechnung stellte (Rechnung .D).

Die Reparatur der unfallbedingt am Klagsfahrzeug entstandenen Schäden war in maximal zwei Arbeitstagen zu bewilligen (Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] in ON 22).

Mit Schreiben vom 22.8.2013 übermittelte die klagende Partei per Fax die Rechnung bezüglich des von [REDACTED] in Anspruch genommenen Ersatzfahrzeuges über einen Betrag von Euro 1.326,- an die beklagte Partei und ersuchte um rasche Erledigung und Überweisung auf das Konto der klagenden Partei ohne Einräumung einer Zahlungsfrist (Faxmitteilung .2).

Die beklagte Partei zahlte auf der Grundlage dieser Rechnung am 2.10.2013 einen Betrag von Euro 720,- an Ersatzfahrzeugkosten an die klagende Partei, welcher Betrag bei der klagenden Partei am 4.10.2013 einlangte (unstrittig).

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den bereits im Rahmen der Feststellungen jeweils in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden und Beweismittel sowie auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die technischen Daten des Klagsfahrzeuges sowie die an diesem unfallbedingt eingetretenen Schäden beruhen auf dem nachvollziehbaren Gutachten des Kfz-technischen

Sachverständigen ██████████

Der Zeuge ██████████ gab glaubwürdig und im Einklang mit dem Arbeitsauftrag ./C an, sein beschädigtes Fahrzeug am 10.7.2013 der klagenden Partei zur Reparatur übergeben zu haben, wobei vereinbart worden sei, dass die Reparatur nur im Fall der Deckungszusage der Versicherung durchgeführt werden solle. Dies steht im Einklang mit dem aus dem Arbeitsauftrag ./C ersichtlichen Vermerk der Mitarbeiter der klagenden Partei anlässlich der Reparaturannahme. Weiters bestätigte ██████████ die Übernahme des Mietmotorrades am 10.7.2013 im Einklang mit dem Mietvertrag ./E und der Rechnung ./D, wobei sich aus dem unbedenklichen Mietvertrag ./E der vereinbarte Tagesmietpreis von Euro 90,- für das übernommene Motorrad ergibt.

Dass ██████████ die sich aus der unfallbedingten Beschädigung ergebenden Ansprüche gegen die beklagte Partei an die klagende Partei abtrat, ergibt sich aus der unbedenklichen Abtretungserklärung vom 10.7.2013 ./B im Einklang mit der diesbezüglich lebensnahen Schilderung des Zeugen ██████████, der plausibel angab, davon ausgegangen zu sein, dass die Abwicklung mit der Versicherung hinsichtlich der Kosten für das Ersatzfahrzeug und der Reparaturkosten von der klagenden Partei übernommen werde und er in weiterer Folge weder für die Reparatur noch für das Ersatzfahrzeug etwas bezahlen müsse. Aus den diesbezüglichen Angaben des Zeugen ██████████ im Einklang mit der von ihm unterfertigten Abtretungserklärung ./B war daher von der erfolgten Abtretung der ██████████ unfallbedingt zukommenden Ansprüche gegenüber der beklagten Partei an die klagende Partei auszugehen. Der zeitliche Ablauf hinsichtlich des Ersuchens der beklagten Partei um Besichtigung des Klagsfahrzeuges am 10.7.2013 bis zum Einlangen der Deckungszusage der Versicherung am Nachmittag des 18.7.2013 ergibt sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben des Zeugen ██████████ im Einklang mit der zeitlichen Dokumentation in der Rechnung ./D sowie auch in der Dokumentation im System ██████████ ./F. Der Zeuge ██████████ gab weiters überzeugend und nachvollziehbar an, am 19.7.2013 die für die Reparatur des Klagsfahrzeuges notwendigen Ersatzteile bestellt zu haben und bei Lieferung derselben am 23.7.2013 entdeckt zu haben, dass die Ersatzteile nicht für das Klagsfahrzeug passten. Weiters legte der Zeuge ██████████ schlüssig und unwiderlegt dar, dass sich herausgestellt habe, dass die Artikelnummer betreffend die für das Klagsfahrzeug benötigte Felge in der Bestellsoftware des Herstellers KTM nicht mehr korrekt erfasst war, weshalb er aufgrund seiner intensiven Bemühungen im Zeitraum zwischen 23.7.2013 und 29.7.2013 letztlich erst am 29.7.2013 die für das Klagsfahrzeug passende Felge bestellen habe können, sodass diese erst am 1.8.2013 in der Werkstatt der klagenden Partei eingetroffen sei und die Reparatur am 2.8.2013 hätte fertiggestellt werden können. Der Zeuge ██████████ legte weiters nachvollziehbar und unwiderlegt dar, dass die Werkstatt der

klagenden Partei jedoch zu diesem Zeitpunkt überlastet gewesen sei, weshalb die Reparatur tatsächlich erst am 7.8.2013 fertiggestellt wurde, an welchem Tag [REDACTED] sodann, wie sich aus dem unbedenklichen Mietvertrag /E und auch aus der Rechnung /D ergibt, das Mietmotorrad zurückstellte und sein Motorrad nach Reparatur abholte.

Dass die klagende Partei der beklagten Partei mit Rechnung vom 22.8.2013 an Kosten für das von [REDACTED] während der Reparaturdauer in Anspruch genommene Ersatzmotorrad lediglich eine Nutzungsdauer von 13 Tagen jedoch zu den – entgegen dem Mietvertrag /E – höheren Tagesmietpreis von Euro 120,- täglich in Rechnung stellte und davon einen Eigengebrauchsabschlag von 15 % in Abzug brachte, ergibt sich aus der Rechnung /D, welche der beklagten Partei mit Fax vom 22.8.2013 – wie von der beklagten Partei vorgelegt – übermittelt wurde. Dass die klagende Partei in dieser Faxmitteilung vom 22.8.2013 die beklagte Partei um umgehende Zahlung ohne Einräumung einer Zahlungsfrist ersuchte, ergibt sich ebenfalls aus der genannten unbedenklichen Faxmitteilung /2. Dass die aufgrund der unfallbedingt am Klagsfahrzeug eingetretenen Schäden erforderliche Reparatur maximal zwei Tage in Anspruch nahm, war dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des KFZ-technischen Sachverständigen [REDACTED] (ON 22) zu entnehmen.

Dass die beklagte Partei im Hinblick auf die in Rechnung gestellten Ersatzfahrzeugkosten einen Betrag von Euro 720,- bezahlte, welcher am 4.10.2013 bei der klagenden Partei einlangte, war unstrittig.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die beklagte Partei aufgrund des den Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges treffenden Alleinverschuldens am Zustandekommen des Verkehrsunfalles vom 3.7.2013 zum Ersatz der [REDACTED] unfallbedingt entstandenen Schäden einschließlich der Ersatzfahrzeugkosten verpflichtet. Wie konstatiert, hatte [REDACTED] die aus der Beschädigung anlässlich des Verkehrsunfalles vom 3.7.2013 resultierenden Ansprüche gegenüber der beklagten Partei an die klagende Partei anlässlich der Übergabe des Klagsfahrzeuges zur Reparatur und Übernahme des Ersatzfahrzeuges abgetreten. Nach den getroffenen Feststellungen benützte [REDACTED] das Ersatzmotorrad vom 10.7.2013 bis einschließlich 7.8.2013, sohin 28 Tage lang, wobei auszuführen ist, dass allein bis zur Ertellung der Deckungszusage durch die beklagte Partei am Nachmittag des 18.7.2013 bereits 8 Tage vergingen, sodass erst am Morgen des 19.7.2013 die Ersatzteile zur Behebung der unfallbedingt am Klagsfahrzeug eingetretenen Schäden bestellt haben werden können. Nach den getroffenen Feststellungen gab es weiters Probleme mit der Bestellsoftware des Herstellers KTM, sodass erst 14 Tage

nach erstmaliger Bestellung der Ersatzteile die richtige und passende Folge für das Klagsfahrzeug einlangte und daher erst ab 1.8.2013 mit den Reparaturarbeiten am Klagsfahrzeug begonnen werden konnte. Die tatsächliche Reparatur der unfallbedingt am Klagsfahrzeug entstandenen Schäden nahm – wie konstatiert – maximal zwei Tage in Anspruch.

Da die Verzögerungen im Rahmen der Bestellung der richtigen Ersatzteile aufgrund von Bestellschwierigkeiten beim Hersteller KTM nicht als in der Sphäre von [REDACTED] oder der klagenden Partei gelegen anzusehen sind und von diesen auch nicht beeinflussbar sind, können sie auch weder [REDACTED] noch der klagenden Partei als Mitverschulden in Form der Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit angelastet werden, sodass sich trotz der langen Dauer der Ersatzteilbeschaffung keine Anspruchsminderung im Hinblick auf die Miete des Ersatzfahrzeuges ergeben kann.

In Anbetracht der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme des Mietfahrzeuges von 28 Tagen konnte auf der Grundlage des im Mietvertrag vereinbarten Tagesmietpreises von Euro 90,- sohin zu Recht – der auf der Grundlage einer Mietdauer von 23 Tagen errechnete – Betrag von Euro 2.070,- für die Nutzung des Ersatzfahrzeuges abzüglich eines Eigengebrauchsabschlages von 15 % und abzüglich eines Rabattes von weiteren 15 % verrechnet werden, sodass sich der von der klagenden Partei der beklagten Partei am 22.8.2013 tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag für die Miete des Ersatzfahrzeuges für die Dauer von 13 Tagen zu einem Tagesmietpreis von Euro 120,- von Euro 1.560,- abzüglich eines 15 % Eigengebrauchsabschlag von Euro 234,-, sohin der in Rechnung gestellte Betrag von Euro 1.326,- als jedenfalls angemessen erweist. Der Rechnungsbetrag war gemäß § 1334 ABGB mangels eingeräumter Zahlungsfrist in dem am 22.8.2014 an die beklagte Partei übermittelten Schreiben am 23.8.2013 zur Zahlung fällig, sodass der klagenden Partei auch ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen zusteht.

In Anbetracht der von der beklagten Partei geleisteten und am 4.10.2013 bei der klagenden Partei eingelangten Zahlung in der Höhe von Euro 720,- in Bezug auf die Ersatzfahrzeugkosten hatte daher die klagende Partei gegenüber der beklagten Partei nach Zahlung noch einen Anspruch auf Ersatz der restlichen Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von Euro 606,- samt 4 % Zinsen, wobei die beklagte Partei in Anbetracht der Fälligkeit der Mietwagenkostenforderung mit 23.8.2013 und des Zahlungseinganges am 4.10.2013 darüber hinaus zur Zahlung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % aus dem Rechnungsbetrag von Euro 1.326,- von 23.8.2013 bis 4.10.2013 zu verpflichten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO. Die beklagte Partei erhob keine

Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei gemäß § 54 Abs 1a ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 36
Wien, 26. September 2014
Mag. Karin Cabjolsky, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG